

Goethe-Universität | 60629 Frankfurt am Main
Der Präsident | Abteilung Personalservices

An die
Damen und Herren
-Dekanninnen und Dekane,
-Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der
-Wissenschaftlichen Zentren,
-Wissenschaftlichen Betriebseinheiten,
-Leiterinnen und Leiter
-der Technischen Betriebseinheiten,
-der Verwaltungsabteilungen,
-der Prüfungsämter und Promotionsbüros
und die Direktorin der Universitätsbibliothek und Bibliothekarin der Universität.

Zur Kenntnis an

-den Personalrat,
-die Schwerbehindertenvertretung,
-die Gleichstellungsbeauftragte

**Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen zur Ausübung selbstständiger Tätigkeiten
an der GU durch Drittstaatsangehörige**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegendes Merkblatt übersende ich Ihnen als Orientierungshilfe für Fälle, in denen Drittstaatsangehörige einer selbstständigen Erwerbstätigkeit an der Goethe-Universität nachgehen sollen. Das betrifft bspw. Lehrbeauftragte aber auch den Abschluss von Werk- und Honorarverträgen mit Drittstaatsangehörigen.

Ich bitte Sie, in jedem Fall die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Das Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem Goethe Welcome Centre, der Abteilung Personalservices und dem Bereich Justitiariat erstellt und ist im Intranet der Goethe-Universität unter dem Pfad „Organisation- Human Resources- Personalservices- Rundschreiben“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Albrecht Fester
- Kanzler -

Anlage

Merkblatt zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit an der Goethe-Universität

1. Juni 2021

Der Präsident
Prof. Dr. Enrico Schleiff

Bereich Human Resources
Abteilung Personalservices

Bearbeiter/in: Frau Kerstin Kahabka
Aktenzeichen:

Besucheradresse
Campus Westend | PA-Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 17130
Telefax +49 (0)69 798
personalabteilung@uni-frankfurt.de
www.uni-frankfurt.de

Merkblatt zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit an der Goethe-Universität durch Drittstaatsangehörige

1. Allgemeines

Die Regelungen zur Einreise, zum Aufenthalt und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland sind in Abhängigkeit zur Staatsangehörigkeit unterschiedlich. Grundsätzlich wird zwischen Personen aus EU-Mitgliedstaaten oder dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Personen aus Nicht-EU-Staaten (im Folgenden Drittstaatsangehörige) unterschieden.

Personen aus EU-Mitgliedstaaten, des EWRs oder der Schweiz ist es jederzeit möglich, an der Goethe-Universität einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Hier bestehen keine Unterschiede zu deutschen Staatsangehörigen.

Die nachfolgenden Informationen sind auf **Drittstaatsangehörige** zugeschnitten, die beabsichtigen, an der Goethe-Universität einer **selbstständigen Erwerbstätigkeit** nachzugehen. In diesem Zusammenhang finden unter anderem die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung, worauf im Nachfolgenden näher eingegangen wird.

2. Besonders relevante Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

befristete Aufenthaltstitel

- Visum (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3)
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7)
- insbesondere nach §§ 16b, 18d, 19c, 21
- Blaue Karte (§ 18b Abs. 2)

unbefristete Aufenthaltstitel

- Niederlassungserlaubnis (§ 9)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a)

(Hinweis: Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind, sind auflagenfrei, d.h., sie sind gewerbrechtlich gleichgestellt mit deutschen Staatsangehörigen.)

3. Nebenbestimmungen zum Aufenthaltstitel

Jeder Aufenthaltstitel (aber auch jede Duldung und Aufenthaltsgestattung) muss einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang, die sogenannten Nebenbestimmungen, enthalten. Zuständig hierfür sind die Ausländerbehörden.

Die Nebenbestimmungen werden auf den jeweiligen Aufenthaltstitel gedruckt, bzw. bei den neuen elektronischen Aufenthaltstiteln im Chip gespeichert und ggf. auf ein Zusatzblatt gedruckt.

Folgende Nebenbestimmungen können Ihnen in diesem Rahmen begegnen:

„Erwerbstätigkeit gestattet“	Beschäftigungen jeder Art sowie selbstständige Erwerbstätigkeit sind gestattet (§ 2 Abs. 2 AufenthG).
„Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet“	Ausschließlich nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ist gestattet.
„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“	Nach Antrag kann die nichtselbstständige Beschäftigung erlaubt werden.
„Beschäftigung erlaubt als [Art der Tätigkeit(en)] bei [Arbeitgeber, ggf. Verteilung der Arbeitszeit] ab/seit [Datum]“	Es darf nur eine konkret beschriebene nichtselbstständige Beschäftigung ausgeübt werden. Schon der Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Unternehmens bedarf einer erneuten Zustimmung der Ausländerbehörde.
„Betriebliche [Ausbildung/Weiterbildung] bei [Arbeitgeber] gestattet“	Es darf nur die konkret beschriebene Ausbildung oder Weiterbildung absolviert werden. Der Wechsel der Ausbildung, selbst wenn diese im gleichen Unternehmen erfolgt, bedarf einer erneuten Zustimmung der Ausländerbehörde.
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“	Es darf weder eine Beschäftigung noch eine selbstständige Arbeit ausgeübt werden.

Achtung: Diese Formulierungen können im Detail abweichen und sind **nicht** abschließend. Lesen Sie sorgfältig und kontaktieren Sie im Zweifel das Goethe Welcome Centre!

4. Nebenbestimmungen zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Rahmen von z.B. Lehraufträgen, Honorar- oder Werkverträgen ohne die erforderliche Nebenbestimmung ausgeübt, kann dies hohe Geldbußen und Strafen für die Goethe-Universität und die Drittstaatsangehörigen zur Folge haben.

Vor Abschluss eines entsprechenden Vertrages ist daher zu prüfen, ob der Aufenthaltstitel der Drittstaatsangehörigen eine Erwerbstätigkeit oder lediglich eine (unselbstständige) Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gestattet oder ob eine sonstige Beschränkung besteht.

5. Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach § 21 AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel (gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 7 AufenthG) und erlaubt den Aufenthalt für bestimmte Zwecke. Die verschiedenen Aufenthaltszwecke sind im Aufenthaltsgesetz geregelt und prägen die Nebenbestimmungen, die es dann mit der vorgesehenen Tätigkeit an der Universität abzugleichen gilt. Im Nachfolgenden soll insbesondere auf den -für Sie praxisrelevanten- Zweck nach § 21 AufenthG (zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit) näher eingegangen werden.

§ 21 AufenthG findet sowohl auf Fälle Anwendung, in denen die*der Drittstaatsangehörige bislang über **keinen** Aufenthaltstitel verfügt, als auch auf Fälle, in denen, die*der Drittstaatsangehörige bereits über eine Aufenthaltserlaubnis zu **anderen Zwecken** verfügt, diese aber noch nicht zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit berechtigt.

Je nachdem wird also **erstmalig** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt, oder die bereits erteilte Aufenthaltserlaubnis wird **unter Beibehaltung** des bisher bestehenden Aufenthaltszwecks zusätzlich um die Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit erweitert (Erweiterung der Nebenbestimmungen, vgl. § 21 Abs. 6 AufenthG).

So kann zum Beispiel einer*einem Drittstaatsangehörigen nach § 21 Abs. 2a, die*der ihr*sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher*in oder Wissenschaftler*in eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18b, 18d oder § 19c Absatz 1 besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden.

Beachte: Für den Fall, dass **Stipendiat*innen** zusätzlich zur Tätigkeit im Rahmen des Stipendiums einer selbstständigen Erwerbstätigkeit an der Goethe-Universität nachgehen, ist darüber hinaus die Zustimmung des*der Stipendiengebers*in einzuholen.

6. Hinweis

Bevor die*der Drittstaatsangehörige nicht über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügt, der sie*ihn zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt, darf keinesfalls mit der Arbeit begonnen werden. Auch sind seitens der Goethe-Universität keine unterschriebenen Verträge auszuhändigen bzw. Lehraufträge zu erteilen. Sollte die Aushändigung bzw. Erteilung im Einzelfall jedoch unvermeidbar sein, so kann eine entsprechende Formulierung in den Vertrag bzw. Lehrauftrag aufgenommen werden, wonach die Wirksamkeit des Vertrages bzw. Lehrauftrages vom Nachweis eines Aufenthaltstitels zur Ausübung der vorgesehenen selbstständigen Erwerbstätigkeit abhängig ist.

Formulierungsbeispiel:

„(Name des Drittstaatsangehörigen) hat die ____ Staatsangehörigkeit, er*sie darf aufgrund dessen eine (selbstständige) Erwerbstätigkeit nur bei Nachweis eines entsprechenden Aufenthaltstitels ausüben. Dieser Vertrag/Lehrauftrag wird daher unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen/erteilt, dass (Name des Drittstaatsangehörigen) bis zum vereinbarten Tätigkeitsbeginn (vgl. § __ Abs. __ des Vertrages) den von der zuständigen Ausländerbehörde noch zu erteilenden Aufenthaltstitel, der ihn*sie zur Ausübung der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit berechtigt, der (hier ggf. genaue Stelle innerhalb der Universität benennen) Goethe-Universität vorlegt.“

Beachte:

- **Werden Drittstaatsangehörige an der Goethe-Universität tätig, treffen Sie besondere Sorgfaltspflichten. Bei Verstößen droht ein hohes Bußgeld.**
- **Vor Tätigkeitsbeginn müssen Sie sich vergewissern, dass die*der Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit besitzt.**
- **Für die Dauer der Tätigkeit muss eine Kopie des Aufenthaltstitels aufbewahrt werden.**
- **Bei befristeten Aufenthaltstiteln muss rechtzeitig eine Verlängerung beantragt werden.**
- **Für Personen aus Nicht-EU-Staaten, die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, ergeben sich keine aufenthaltsrechtlichen Anforderungen.**
- **Da die Vertragsbeziehungen mit Drittstaatsangehörigen jeweils im Einzelfall betrachtet werden müssen, erheben die vorangegangenen Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen als erste Orientierung dienen.**
- **Bei Unklarheiten oder Zweifeln im Einzelfall suchen Sie zur Sicherheit den direkten Kontakt zum Goethe Welcome Centre und/ oder zur Abteilung Personalservices der Goethe-Universität.**